



bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung

Oktober 2024



Rechtsprechung

- 1 LAG Düsseldorf - Entscheidung vom 05.06.2024: Klage auf künftige Betriebsrente – Ablösung einer Versorgungsordnung
- 2 BSG-Entscheidung vom 20.02.2024: Versicherungspflicht eines mitarbeitenden Gesellschafters einer GmbH
- 3 KG - Entscheidung vom 07.03.2024: Ausschluss des Versorgungsausgleichs wegen Plünderung der Konten
- 4 BAG-Entscheidung vom 12.03.2024: Verschaffung einer Versorgungsleistung – Auslegung einer vertraglichen Bezugnahme auf TVöD
- 5 BSG-Entscheidung vom 24.10.2023: Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge bei Bezug von Übergangsgeld

Rechtsanwendung

- 1 PU Praxis Unternehmensnachfolge 04/2024: Pensionsverpflichtungen bei der Unternehmensliquidation
- 2 Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 **LAG Düsseldorf - Entscheidung vom 05.06.2024: Klage auf künftige Betriebsrente – Ablösung einer Versorgungs- ordnung**

Der Eintritt des Versorgungsfalls ist Mindestvoraussetzung für eine Verurteilung zu künftigen Betriebsrentenleistungen gem. § 258 ZPO. Ein potenzieller Versorgungsschuldner darf nicht durch die materielle Rechtskraft eines auf unsicherer Grundlage gefällten Leistungsurteils für die Zukunft gebunden werden. Der Versorgungsanwärter ist auf eine Feststellungsklage verwiesen.

Eine neue Betriebsvereinbarung löst eine bisherige Versorgungsordnung nur ab, wenn sie formell rechtswirksam zustande gekommen ist. Die Wirksamkeit der ablösenden Betriebsvereinbarung ist auch im Urteilsverfahren gem. § 293 ZPO von Amts wegen zu ermitteln. Eine ablösende Betriebsvereinbarung ist demnach nur dann wirksam, wenn sie auf einem wirksamen Betriebsratsbeschluss beruht, in dessen Rahmen der Betriebsratsvorsitzende bei der Unterzeichnung der Betriebsvereinbarung gehandelt hat.

Kann nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sowie der überreichten Unterlagen nicht festgestellt werden, ob es für die ablösende Betriebsvereinbarung einen ordnungsgemäßen Betriebsratsbeschluss gegeben hat, geht dies zulasten der Arbeitgeberin, die sich auf die Wirksamkeit der Ablösung beruft (LAG Düsseldorf vom 05.06.2024 - 12 Sa 506/23 -, BeckRS 2024, 21634).

2 **BSG-Entscheidung vom 20.02.2024: Versicherungs- pflicht eines mitarbeitenden Gesellschafters einer GmbH**

Die Eintragung in das Handelsregister ist bei Abberufung des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH für die Abgrenzung von Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit nicht entscheidend.

Ein mitarbeitender GmbH-Gesellschafter, der nicht zum Geschäftsführer bestellt ist, ist vielmehr regelmäßig abhängig beschäftigt. Allein aufgrund der gesetzlichen Gesellschafterrechte besitzt er noch nicht die Rechtsmacht, seine Weisungsgebundenheit als Angestellter der Ge-

sellschaft aufzuheben. Dies gilt auch für die Mitarbeit eines GmbH-Gesellschafters, der mit 50% am Stammkapital beteiligt ist und aufgrund eines Vertrags als „Assistent“ des Liquidators mitarbeitet (BSG vom 20.02.2024 - B 12 KR 3/22 R -, NJW 2024, 3092).

3 **KG - Entscheidung vom 07.03.2024: Ausschluss des Versorgungsausgleichs wegen Plünderung der Konten**

Ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs kann aus Anlass eines einzelnen, außergewöhnlich schwerwiegenden, rein vermögensbezogenen Vorfalles in Betracht kommen, wenn es sich bei dem betreffenden ehelichen Fehlverhalten um eine schuldhaft begangene Handlung von erheblichem Gewicht handelt. Das kann der Fall sein, wenn sich das betreffende Handeln und dessen Begleitumstände als außergewöhnlich rücksichtslos und extrem ehefeindlich darstellt und damit gegen sämtliche Gebote der ehelichen Vermögensfürsorge sowie der Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Interessen des anderen Ehegatten verstoßen wird. Im zu entscheidenden Sachverhalt hatte ein Ehepartner alle gemeinschaftlichen Konten der Ehegatten „geplündert“, wozu er im Innenverhältnis nicht berechtigt war, während der andere Ehepartner nach einem schweren Schlaganfall arg- und wehrlos in einer Reha-Klinik lag.

Das Ausgleichssystem für Altersversorgungen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz besteht unabhängig von demjenigen aus Gesamtgläubigerschaft und neben diesem. Eine wechselseitige Verrechnung findet nicht statt, weil es sich bei der Ausgleichsforderung nach § 430 BGB nicht um ein auszugleichendes Anrecht im Sinne von § 2 VersAusglG handelt und weil die negative Härteregelung des § 27 VersAusglG sich nicht auf den Gesamtgläubigerausgleich auswirkt (KG vom 07.03.2024 - 16 UF 112/23 -, NJW-RR 2024, 1196).

4 **BAG-Entscheidung vom 12.03.2024: Verschaffung einer Versorgungsleistung – Auslegung einer vertrag- lichen Bezugnahme auf TVöD**

Zu seinem Urteil vom 12.03.2024 zu Fragen des Verschaffungsanspruches von Versorgungsleistungen fasste das BAG folgende urteilsbegründende Orientierungssätze (BAG vom

12.03.2024 - 3 AZR 150/23 -, BeckRS 2024, 15001):

Ist dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber eine Versorgung zugesagt worden, die nicht durch den Arbeitgeber selbst erfolgt, hat der Arbeitgeber für die zugesagten Leistungen einzustehen. Wird die geschuldete Versorgung nicht auf dem vorgesehenen Durchführungsweg erbracht, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer daher verschuldensunabhängig nach § 1 I 3 BetrAVG im Versorgungsfall die Versorgungsleistungen zu verschaffen, die er dem Arbeitnehmer versprochen hat.

Eine arbeitsvertragliche Verweisklausel, nach der sich das Arbeitsverhältnis nach dem TVöD (VKA) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt, die sich aber nicht auch auf die diesen Tarifvertrag ergänzenden oder ändernden Tarifverträge erstreckt, ist von rechtsunkundigen, verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Verkehrskreise nicht dahin zu verstehen, dass damit eine Versorgungsleistung auf Grundlage der in § 25 TVöD genannten Versorgungstarifverträge zugesagt ist.

5 **BSG-Entscheidung vom 24.10.2023: Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge bei Bezug von Übergangs- geld**

Die für den Bezug von Übergangsgeld angeordnete Versicherungspflicht nimmt den Versicherten das Risiko ab, während einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit zur Vermeidung von Lücken in der Alterssicherung selbst die Kontinuität ihrer Altersvorsorge sicherstellen zu müssen. Diesem Regelungszweck dient die Versicherungspflicht auch dann, wenn das Übergangsgeld nach dem tariflichen oder ortsüblichen und damit nach einem fiktiven Arbeitsentgelt berechnet wird.

Bei Personen, die Übergangsgeld nach einem fiktiv bemessenen Arbeitsentgelt beziehen, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Einnahmen 80 vH des der Leistung zugrunde liegenden fiktiven Arbeitsentgelts ohne Berücksichtigung von allein dem Leistungsrecht dienenden Berechnungsfaktoren (BSG vom 24.10.2023 - B 12 R 1/22 R -, BeckRS 2023, 46901).

Rechtsanwendung

1 PU Praxis Unternehmensnachfolge 04/2024: Pensionsverpflichtungen bei der Unternehmensliquidation

In der aktuellen Ausgabe der Fachzeitschrift PU Praxis Unternehmensnachfolge diskutieren Sebastian Uckermann und Patrick Drees im zweiten Teil der Serie Handlungsoptionen im Umgang mit Pensionsverpflichtungen bei einer gewünschten Unternehmensliquidation. Der gesamte Artikel ist abrufbar unter: <https://www.kenston-pension.de/medien/publikationen-2024/>

2 Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1

2. Auflage, erschienen im August 2022

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Christian Braun, Rechtsanwalt;
Dr. Dirk Classen, Rechtsanwalt;
Frauke Classen, Rechtsanwältin;
Dr. Marco Keßler, Dipl.-Kaufmann;
Detlef Lülsdorf, Rentenberater;
Patrick Drees, Rentenberater;
Takil, Hakan, Dipl.-Mathematiker;
Jan Stratmann, Dipl.-Mathematiker, Aktuar;
Christiane Grabinski, Dipl.-Mathematiker, Aktuarin;
Gudrun Wagner-Jung, Dipl. Finanzwirtin



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig CO-CEO der KENSTON GRUPPE®, „Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.“ (BRBZ) sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber und Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Drees, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig COO der KENSTON GRUPPE®, Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Drees Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.

Kenston Pension GmbH

Im Zollhafen 13c
50678 Köln
Tel. +49 (0) 221 99 2222 3-0
Fax +49 (0) 221 99 2222 3-50

info@kenston-pension.de
www.kenston-pension.de
www.kenston-akademie.de

Mit freundlicher Unterstützung:

BRBZ
Bundesverband der Rechtsberater
für betriebliche Altersversorgung
und Zeitwertkonten e.V.